

Brieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Bernsprachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 28.

Freitag, 4. Februar 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsres Redakteurs frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der falsch. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer soll aufgabedienstag bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Konstantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Vertilgung der Obstbaumsschädlinge betreffend.

Die jetzige Zeit erscheint infolge der erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumsschädlinge besonders geeignet, als in Folge des blätterlosen Zustandes der Bäume die Brut der schädlichen Schmetterlinge leicht sichtbar ist.

Zu den letzteren gehören insbesondere:

- 1) der **Goldfalter**, dessen Nachwuchs in Form kleiner Raupen in zusammengeponnenen und deshalb in die Augen fallenden dicken Blättern an den Zweigen überwintert,
- 2) der **Ringelspanner**, welcher seine Eier perlchnürenartig in 14 bis 16 leicht sichtbaren Reihen um dünne Nestchen ablegt, und
- 3) der **Schwammspinner**, welcher seine Eier an Obstbäumen, Mauern und Bäumen in dichten, fäuerschwammähnlichen braunen Gebilden ablegt.

Die **Bernichtung** geschieht am besten durch Abschneiden, bezüglichlich Abkauen und Verbrennen des Abfalls.

Zu **schonen** dagegen sind die in geringen, zusammengeponnenen Mengen häufig zu findenden, länglichen, kleinen, 2-3 Millimeter langen, seidenartig glänzenden Cocons, welche die Vorerden möglicher Schlupfwespen beziehentlich Zahnmoniden enthalten.

Im Hinblick auf das obwaltende volkswirtschaftliche Interesse an der Vertilgung der genannten Obstbaumsschädlinge werden die Besitzer von Obst- und Fruchtbäumen angewiesen, auf ihren Grundstücken die hiernach erforderlichen Bernichtungsarbeiten vorzunehmen, mit dem Vermerk, daß etwaige Säumigkeit in dieser Richtung gemäß § 368 Böfz 2 des Strafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Anordnung noch im Wege der amtlichen Verkündigung besonders bekannt zu machen, deren Befolgung zu überwachen und gegen etwaige Säumige unnahmlich mit Strafverfügungen vorzugehen.

Großenhain, am 3. Februar 1898.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wiludi.

Mit.

295. E.

Vom Landtag.

Gestern hielten beide Ständesammern Sitzungen ab. Auf der Tagesordnung der Ersten Kammer stand der Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24, den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend. (Berichterstatter Herr Landgerichtsrath a. D. geh. Justizrat Behinger.) Die Kammer beschloß, mit der von der Deputation vorgeschlagenen Änderung: den zweiten Satz von § 3 des Entwurfs zu streichen, die Annahme des ganzen Gesetzbuchs.

Die Zweite Kammer verhandelte in Gegenwart ihrer Exzellenzen der Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Weisch über Cap. 38 bis 41 des ordentlichen Staatshaushaltsecrats, Departement der Justiz betreffend. Aus dem Bericht der Deputation ist zu entnehmen, daß im Allgemeinen zu dem Etat der Justizverwaltung diesmal keine Bemerkungen zu machen sind. Ueber die das Justizministerium betreffenden Einstellungen im außerordentlichen Etat wird noch anderweit Bericht erstattet. Die Deputation schlägt daher vor Cap. 38: Justizministerium nebst Kanzlei und Sportifikat nach der Vorlage mit einer Einnahme von 1400 Mfl. und einer Ausgabe von 290 460 Mfl., darunter 10 000 Mfl. transitorisch zu bewilligen.

Zu Cap. 39. Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht nebst Kanzleien beantragt die Deputation die Einnahmen in Höhe von 22 100 Mark, die Ausgaben aber mit 438 380 Mark, darunter 2400 Mfl. transitorisch, zu bewilligen.

Cap. 40. Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften. Auch hier sind wesentliche Veränderungen nicht geworden. Zu der bei Tit. 3 eingestellten Vermehrung der selbständigen Richterstellen bedienten die Vertreter der Königl. Staatsregierung die Notwendigkeit dieser Maßregel. Die Zahl der juristischen Hilfsarbeiter wechselt ununterbrochen. Einer Anregung, ob nicht den älteren Expeditionsbeamten das Aufstellen in die Secretärsstellen unter Erlass der Secretärspräfung ermöglicht werden kann, kann die Staatsregierung nicht bestimmen.

Zu diesem Cap. liegt auch eine Anzahl Petitionen vor, in welchen um Bushaus zum Mietzins gebeten wird. Erstens ist es eine Petition der Dienergehilfen, welche die Ständeversammlung ersuchen: „Das Königliche Justizministerium zu ermächtigen, bis dahin, wie sie zu wirtschaftlichen Dienern befährt werden und in Folge dessen in eine höhere Gehaltsklasse einzutreten, durch Aufbesserung ihrer Gehalte oder Ge-

währung eines Bushusses zum Mietzins für ihre Wohnungen ihnen aufzuholen.“

Das Königliche Ministerium spricht sich dahin aus, daß die Dienertassen um 20 vermehrt und eine Anzahl älterer Dienergehilfen zu Dienern befähert werden sollen, und daß damit die Petition gegenstandslos sei. Weiter liegt eine Petition vor von Beamten der Sächsischen Staatsseisenbahnen mit 1830 Unterschriften wegen Gewährung eines Wohnungsbushusses wenigstens in den großen Städten. Ferner eine Petition mit 977 Unterschriften von Beamten der Amtsgerichte Dresden, Chemnitz, Leipzig, des Oberlandesgerichts, der Gefangenanstalt Dresden, der Landgerichte Dresden, Chemnitz, Leipzig, der Staatsanwaltschaft Chemnitz, des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums, des Königl. Ministeiriums des Innern, der Amtshauptmannschaften Dresden, Neustadt, Leipzig, Chemnitz, des Meteorographischen Instituts, des Statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern, der Polizeidirection zu Dresden und der Verfassungsanstalt im Königreich Sachsen, welche bitten, daß ihnen eine vielleicht nach Gehaltsprozenten zu bemessende Bushuse als Wohnungsbushuss gewährt werde, und endlich eine Petition der in Dresden stationierten Polizei- und Steuerbeamten mit 178 Unterschriften, wegen Gewährung eines Wohnungsbushusses. Die Deputation schlägt vor: die Petitionen teils als erledigt zu erklären, teils zur Zeit auf sich beruhend zu lassen.

Weiter schlägt die Deputation vor: die Einnahmen in Höhe von 7 470 000 Mark zu genehmigen und die Ausgaben mit 10 804 860 Mark, darunter 1700 Mfl. transitorisch zu bewilligen.

Cap. 41. Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement. Hierzu beantragt die Deputation, die Ausgaben mit 12000 Mfl. zu bewilligen und empfiehlt auch diesmal: „das Königliche Justizministerium zu ermächtigen, Personen, welche noch vorausgegangener Verurtheilung zu Strafe und volliger oder teilweise Verdängung derselben im wieder aufgenommenen Verfahren Freisprechung erlangt haben, dafsern ihnen durch die Strafverdängung durch eigene Sorgfalt nicht abgewunden gewesen Vermögensschäden verursacht worden sind, aus Cap. 41 Entschädigung zu gewähren, dafsern die Schuldlosigkeit des Freigesprochenen zu Tage getreten ist, auch die Einleitung des Strafverfahrens und die Verurtheilung nicht durch sein eigenes Verhalten mit verhüllt war.“

In der Debatte erhoben die Abg. Gräbendorf und Goldstein scharfe Ausfällungen insbesondere auch gegen die Anwendung des § 360¹¹ (grober Unfug) bei Prozeßprozessen und bei Boycott und Austritt. Abg. Goldstein ist der Ansicht, daß dem Richter schon von der Universität an und dann in seiner späteren Stellung alle Fühlung mit dem

Im Rathaus zum „Auler“ in Riesa sollen
Donnerstag, den 10. Februar 1898,

Vorm. 11 Uhr,

2 Pferde (Schimmel und brauner Wallach), 2 Wagen und 2 Kühe (schwarzschädig) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 3. Februar 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Reg. Amtsger.

Sez. Elbam.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche im laufenden Jahre Anschluß an das Bernsprachbuch zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldung recht bald, spätestens aber bis zum 1. März zu bewirken. Anmeldungen nimmt das Kaiserliche Postamt in Riesa entgegen.

Auf die Herstellung des Anschlusses im laufenden Jahre kann nur dann mit Sicherheit ge- rechnet werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkte erfolgen.

Dresden, 2. Februar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

J. B.: Gräper.

Nächsten Sonnabend, den 5. Februar 1898

Vormittags 9 Uhr

sollen in der Hausschlur des hiesigen Rathauses 1 Regulator, 1 Weckeruhr, lange Stiefelein, mehrere Stiefelettenstücke, 1 Winterüberzieher und andere Kleidungsstücke, sowie verschiedene andere Sachen gegen sofortige Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Riesa, am 3. Februar 1898.

Der Vollredungsbamme des Rates der Stadt.

Eckart, Rathsvollzieher.

Volle abzeh. Man ziehe den Talar an und urtheilt eben nach seinen Verhältnissen, von seinem Standpunkte aus.“ Be- äuglich der Behandlung der socialdemokratischen Redakteure führt Redner aus, daß dieselben geradezu unerhört behandelt würden. Falsch sei es, die Verantwortung wegen ungehörigen Transportes der Gefangenen auf den Transporteur zu wälzen, diese Verantwortung treffe vielmehr den betreffenden Amtsrichter resp. Staatsanwalt. Godam fordert Redner, daß Vorstrafen, welche länger als 10 Jahre zurückliegen, nicht angegeben zu werden brauchen. Er bittet, daß hierin Abhilfe geschaffen werde.

Abg. Oppitz-Treuen (konf.) wendete sich in längerer Rede gegen die einzelnen Ausführungen Freiherrns, die Auslegung des § 360 sei allerdings eine weite, aber wenn man die Gerichtsplege verfolgt, so sei eine willkürliche Anwendung derselben nicht nachzuweisen. Der Vorschlag, daß die Untersuchung hilt willkürlich seitens der Staatsanwälte verhangen werde, sei zurückzunehmen. Redner schloß, daß der Justizverwaltung, was die Ausführung ihrer Pflicht anlangt, ein Vorwurf nicht zu machen sei.

Abg. Dr. Schill-Leipzig (natl.): Die Unabhängigkeit der Richter müsse auf jeden Fall gewahrt werden. Ein Richter, der sich nicht streng an seine Vorschriften hält und nach Partei-Interessen Recht sprechen will, verlege seine heiligste Pflicht.

Staatsminister Dr. Schurig bemerkte, daß der Abg. Gräbendorf schwere Anklagen gegen die Justizverwaltung erhoben, die er zurückweisen möchte, damit nicht daraus gefolgt werde, als ob er sie billige. Er könne versichern, daß die säkularischen Richter ihre volle Pflicht und Schuldigkeit gehabt haben vor allen Dingen, daß sie sich nicht als Kampfmittel gebrauchen lassen. Man habe beabsichtigt, den Transport der Gefangenen Steiger und Schulze als ein Jammerbild darzustellen, es sei ihnen aber nichts als ein leichtes Leid am Leib gelegen worden, welches mit dem des Nachbars 290 Gramm gewogen habe. Der Herr Minister erörterte hierauf die Einstellungen über den Transport der Gefangenen und betonte, daß säkularische Richter bezüglich der Einstellung nicht gegeben werden können, sondern dieselbe von Fall zu Fall und nach dem allgemeinen Verhalten des Gefangenen zu bestimmen sei. Wer soll die Verantwortung übernehmen, daß z. B. ein socialdemokratischer Redakteur, der einige Monate in Untersuchung gelegen habe, nicht einen Fluchtversuch machen werde? Der Transporteur ist verantwortlich für die Abfertigung des Gefangenen, geschieht sie nicht, so wird er kriminell bestraft, es kann ihm also nicht verwirkt werden, wenn er Maßregeln ergreift, um eine Flucht zu verhindern. Schließlich dankt der Herr Minister den